

# Rückbau und Neuanlage Parkhaus

-

## Siegburg-Zentrum

-

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I)

Stand: 28.09.2023

Auftraggeber:

**Stadtbetriebe Siegburg AöR**

Ringstraße 28

53721 Siegburg



**Projektleitung:**

Dipl. Forstwirt Markus Hanft

**Bearbeiter\*in:**

Diana Greniuk, M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Begriffsdefinition .....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass .....	3
1.2 Begriffsdefinitionen .....	3
<b>2. Rechtlicher Rahmen .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabenbereichs.....</b>	<b>9</b>
<b>4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik .....</b>	<b>18</b>
4.1 Vorgehensweise und Methodik .....	18
4.2 Datengrundlage .....	19
<b>5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten.....</b>	<b>20</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	21
5.2 Fledermäuse.....	21
5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	22
5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	22
5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	23
<b>6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen .....</b>	<b>24</b>
<b>7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials.....</b>	<b>28</b>
7.1 Europäische Vogelarten .....	28
7.2 Fledermäuse.....	45
<b>8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? .....</b>	<b>50</b>
8.1 Europäische Vogelarten .....	50
<b>8.1.1 Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten .....</b>	<b>50</b>
<b>8.1.2 Planungsrelevante Vogelarten .....</b>	<b>51</b>
8.2 Fledermäuse.....	52
<b>9. Zusammenfassung .....</b>	<b>54</b>
<b>10. Literatur und sonstige verwendete Quellen .....</b>	<b>56</b>

## 1. Anlass und Begriffsdefinition

### 1.1 Anlass

Die Stadt Siegburg plant die Errichtung eines öffentlichen Parkhauses im Bereich zwischen Von-Stephan-Straße, Alleestraße und Industriestraße im Siegburger Zentrum. Hierfür werden zum Teil auch Rückbauarbeiten auf dem dort befindlichen Gelände der Christian Kohr GmbH notwendig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 50/7 aufgestellt.

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzprüfung Stufe I zu dem Rückbau- bzw. Bauvorhaben.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I orientiert sich an der VV-Artenschutz (2016). In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“ (ebd.). Dies erfolgt ggf. in einem gesonderten Fachgutachten (Artenschutzprüfung Stufe II).

### 1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006,

2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung

des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
- *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
- *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. KAISER 2021). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (KAISER 2021). Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind (vgl. Kap. 5). Weiterhin sind ebenfalls Koloniebrüter grundsätzlich als planungsrelevant zu betrachten, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (Haussperling, Mauersegler).

Nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und

anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weiterhin sind Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Der Einsatz von Glas könnte eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen. Vögel fliegen Glasscheiben an, weil diese ein Flugziel oder freien Luftraum suggerieren und nicht als Hindernis erkannt werden. Durch die Kollision mit Glas werden die Vögel verletzt oder getötet. Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b Doppelbuchst. bb BNatSchG besonders geschützte Arten, sodass der die Glasscheibe anfliegende Vogel eines besonders geschützten Art i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angehört. Die Todesursache wird durch den Einsatz der Glasscheibe gesetzt, also durch den Menschen hervorgerufen. Damit liegt in einem solchen Fall eine Tötung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Vom Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind Vögel, Fledermäuse und wenige Insektenarten in den Zeiten, in denen die Individuen gegenüber psychischen Einwirkungen, d.h. Störungen besonders empfindlich sind. Bei Fledermäusen können Lichtquellen in der Nähe von Quartieren, insbesondere der Wochenstuben, die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation verursachen und damit den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklichen. Vögel sind vor allem während der Zugzeit gegenüber Lichtemissionen empfindlich, so dass durch lichtstarke Beleuchtungen das Verbot erfüllt sein kann (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Weiterhin wird vom Gesetzgeber angestrebt, dass Lebensräume vor nächtlichem Kunstlicht geschützt werden. Dieser Aspekt wird in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen und berücksichtigt. Neben strengeren Regeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind auch Regelungen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung enthalten (§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen).

### 3. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung) zu Grunde liegende Vorhabenbereich befindet sich im Bereich zwischen Von-Stephan-Straße, Alleestraße und Industriestraße in 53721 Siegburg (vgl. Abb. 2). Der gesamte gewerblich genutzte (Park-)Platz im Hinterhof der LKW-Werkstatt der Christian Kohr GmbH, sowie die direkt östlich angrenzende Teilfläche eines öffentlich genutzten Parkplatzes inklusive eines schmalen Gehweges sind von dem Rück- und Neubau betroffen.

Das Plangebiet liegt zentral zwischen dem Stadtteil Dreesch und Zange in rund 750 m Luftlinie zur Sieg im Süden. Das Umfeld wird von einem innerstädtischen Wohn- und Gewerbegebiet geprägt. 400 m südöstlich befindet sich der Siegburger Bahnhof, dessen Gleise südwestlich parallel entlang der Grundstücksgrenze verlaufen. Einzig die breite, einspurige Industriestraße mit einer durchgehenden Lärmschutzwand trennen die beiden Flächen. Nördlich grenzen Wohnhäuser und eine Lagerhalle an. Im Nordosten erstreckt sich der öffentliche Parkplatz bis zu den gegenüberliegenden Wohngebäuden. Das Plangebiet grenzt weiter südlich direkt an die LKW-Werkstatt. Das Grundstück der LKW-Werkstatt ist komplett versiegelt, größtenteils asphaltiert, im Norden befindet sich eine Schotterfläche, die sich ebenso über den öffentlichen Parkplatz erstreckt. Das Grundstück wird aktuell weiterhin durch den Betrieb der LKW-Werkstatt vor allem als Parkplatz genutzt. Es ist durch diverse Zäune abgegrenzt, welche teils von leichter Strauchvegetation wie Brombeerranken umsäumt sind. An der Planungsgebietsgrenze des öffentlichen Parkplatzes stehen zwei Einzelbäume. Im Vorhabenbereich innerhalb des Kohr-Geländes befinden sich zwei Lager- bzw. Werkstatthallen, welche beide nur noch sporadisch genutzt werden. Während das südliche Gebäude einzig aus Wellblech besteht, umfasst das westliche zwei gemauerte Räume, von welchem der westliche wiederum eine zweite Etage aufweist. Beide Lager- bzw. Werkstatthallen verfügen über durchgehend freie Spalten und Ritzen im Bereich des Wellblechdaches, sowie der tragenden Stahlstützen im Innenraum unter den Flachdächern. Am Übergang beider Bauten existieren an der Außenfassade ebenso einige Fugen. Alle Strukturen können als potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse oder Brutstätten für verschiedene Vogelarten dienen.

Bei der Ortsbesichtigung (19.07.2023) konnten die gesamte Planungsfläche inklusive der beiden Lager- bzw. Werkstatthallen begutachtet werden. Im Innern dieser und im Außenbereich gelangen keine direkten Nachweise von planungsrelevanten Tierarten (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden). Im Inneren gelang der Nachweis ehemaliger Brutstätten in Form von alten Kotspuren, sowie Nestern. Drei Nester sowie Kotspuren befanden

den sich in der östlichen Lagerhalle, ein weiteres Nest im oberen Bereich der westlichen Lagerhalle. Zudem wurde im Birnenbaum an der Grenze des Vorhabengebiets ein weiteres Nest nachgewiesen.

Die folgenden **Abbildungen 1 bis 2** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung innerhalb der Vorhabenflächen sowie deren näheren Umgebung.



**Abbildung 1:** Räumliche Lage des Plangebiets (rot). (DTK und DOP maßstabslos und genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2023. Zugriff: 21.07.2023).



**Abbildung 2:** Skizzenhafte Darstellung des Plangebiets (rot). (DOP maßstabslos und genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2023. Zugriff: 21.07.2023).

Die folgenden **Abbildungen 3 - 15** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung im Bereich des Plangebiets.



**Abbildung 3:** Blick aus Süden auf den noch genutzten Bereich der LKW-Werkstatt der Christian Kohr GmbH. Potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse und Brutstätten für Vogelarten befinden sich im Innenbereich, sowie der Außenfassade der Lager- bzw. Werkstatthallen.



**Abbildung 4:** Blick in Richtung Lärmschutzwand und Gleise im Südwesten parallel zum Planungsgebiet.



**Abbildung 5:** Blick aus Norden auf beide Lager- bzw. Werkstatthallen und einen Teil des gewerblich genutzten Parkplatzes.



**Abbildung 6:** Randstrukturen des gewerblichen Parkplatzes im Norden.



**Abbildung 7:** Weitere Randstrukturen des nördlichen Teils des gewerblichen Parkplatzes in Blickrichtung des öffentlichen Parkplatzes auf der rechten Seite.



**Abbildung 8:** Detailansicht der Fassadeverkleidung und Überdachung der Lager- bzw. Werkstatthallen. In den Nischenbereichen unterhalb des Wellblechdaches bzw. in den Spalten im Bereich der Überdachung finden Fledermäuse und Brutvögel potenzielle Lebensstätten vor.



**Abbildung 9:** Detailansicht der östlichen Lagerhalle. Im Bereich der Fassade und des Daches bestehen potenzielle Einfluglöcher für Brutvögel sowie Lebensstätten für gebäudebewohnende Fledermäuse.



**Abbildung 10:** Der Innenraum der östlichen Lagerhalle. Ein Zugang in die Halle ist durch größere Spalten an der Fassade permanent gegeben.



**Abbildung 11:** Zwei Nestfunde zwischen Wellblech und Stahlstütze in der östlichen Lagerhalle.



**Abbildung 12:** Weiterer Nestfund (Fotos links) in der östlichen Lagerhalle auf einer tragenden Stahlstütze; Kotspuren direkt darunter (Foto rechts).



**Abbildung 13:** Blick auf ein weiteres Nest mittig auf hinteren, oberen Stahlträger in der westlichen Lagerhalle.



**Abbildung 14:** Blick auf den öffentlichen Parkplatz und dem Gehweg nordöstlich des Kohr-Geländes.



**Abbildung 15:** Blick von Norden auf die Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes, welcher zum Planungsgebiet gehört. Links sowie mittig sind beide einzelstehenden Bäume zu erkennen, diese bleiben jedoch bestehen.

## 4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

### 4.1 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

## 4.2 Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Der Vorhabenbereich liegt im ersten Quadranten des Messtischblatts (MTB) 5209 (TK 1:25.000, Siegburg in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“). Die Grundlage für eine erste Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten bilden demnach die MTB 5209/1&2 (TK 1:25.000, Siegburg), 5109/3&4 (TK 1:25.000, Lohmar), nachgewiesenen planungsrelevanten Artengruppen (LANUV 2023a), welche alle den Großlandschaften „Niederrheinische Bucht“ und „Bergisches Land, Sauer-/Siegerland“ zuzuordnen sind.

Ergänzend erfolgt eine Abfrage Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2023b, c) sowie eine Befragung der Biostation im Rhein-Sieg-Kreis und der UNB des Rhein-Sieg-Kreises.

Des Weiteren erfolgte durch eine Ortsbegehung am 19.07.2023 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten vor allem im Hinblick auf die in den Datenquellen gelisteten, aber auch mit Blick auf zusätzlich potenziell vorkommende Arten.

## 5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht zu berücksichtigen. Hier können jedoch ggf. Ausnahmen bestehen (vgl. BREUER 2017).

Die in Kap. 4.2 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten. Im Rahmen einer Geländebegehung wurde der Vorhabenbereich insbesondere auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden (planungsrelevanten) Arten (vgl. KAISER 2021) überprüft. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für (solche) Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert.

Nach Verschneidung der vier Quadranten der MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2 (im Folgenden als „relevanten MTB“ bezeichnet) konnten nach LANUV (2023 a-c) für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude* insgesamt 39 planungsrelevante Vogelarten, 4 Fledermausarten, drei Amphibienarten sowie eine Reptilienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Anführung dieser Artengruppen unvollständig ist bzw. sein kann. Daher ist die Datendichte des LANUV nicht geeignet, das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen. Dies wird seitens des LANUV auch so kommuniziert.

Sollten also die Lebensraumsprüche von weiteren planungsrelevanten Arten (Tiergruppen übergreifend) nach KAISER (2021), regional gefährdeten Vogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und Koloniebrüter erfüllt sein, werden sie in vorliegender Artenschutzprüfung ebenfalls behandelt. Im Hinblick auf Vogelvorkommen ist zu beachten, dass „weitere“ Vogelarten nur dann berücksichtigt werden, wenn (1) deren Vorkommen nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) im hier relevanten MTB belegt ist, sie aufgrund (2) deren aktuellen Gefährdungseinstufung in

Nordrhein-Westfalen oder in der hier relevanten Großlandschaft „Niederrheinischen Bucht“ bzw. „Bergisches Land, Sauer-/ Siegerland“ (GRÜNEBERG 2016) als planungsrelevant angesehen werden müssen (ergo mindestens den Gefährdungsstatus „gefährdet“ aufweisen) sowie (3) deren Lebensraumsprüche im Vorhabensbereich erfüllt sind.

Für andere Tiergruppen wird die Liste der planungsrelevanten Arten erweitert, wenn (1) zu erwarten ist, dass die Verbreitung gemäß den Angaben des LANUV (2023a, b) aufgrund unzureichender Erfassungen unvollständig ist, (2) Nachweise aus benachbarten MTB bekannt sind und (3) die Lebensraumsprüche der Art im Vorhabensbereich erfüllt sind.

## 5.1 Europäische Vogelarten

In dem hier relevanten MTB werden für den hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen* sowie *Gebäude* **39** planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2021) gelistet. Weiterhin werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Koloniestandorte (z.B. Mauersegler und Haussperling) sind grundsätzlich als planungsrelevant zu behandeln. Bei diesen Arten können bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen (Verlust Brutkolonie).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass wie oben bereits beschrieben alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach KAISER (2021)) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Hausrotschwanz und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

## 5.2 Fledermäuse

In dem hier relevanten MTB werden für den hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen* sowie *Gebäude* **vier** Fledermausarten gelistet. Ein Vorkommen von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Fledermausarten wie beispielsweise der **Zwergfledermaus** können nicht ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungsraum, insbesondere durch die Zwergfledermaus aus der unmittelbaren Umgebung sowie eine Bedeutung des Vorhabensbereichs als Durchzugshabitat während der Migrationszeit von wandernden Fledermausarten sowie der genannten Fledermausarten ist denkbar. Aufgrund fehlender Strukturen (z.B. Gewässerkomplexe), die ein überdurchschnittlich hohes Nahrungsangebot (Insekten) bereitstellen, der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs, der vorhandenen Biotopausstattung und vorhandener Ausweichhabitate im Umfeld (z.B. beleuchtete Straßenzüge, Wohnbebauung) kann der Vorhabensbereich für Fledermäuse aus dem näheren Umfeld (z.B. Zwergfledermaus aus der angrenzenden Bebauung) als Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden.

Die Gruppe der Fledermäuse wird in vorliegendem Fachgutachten weiterbehandelt.

### 5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB wird keine sonstige Säugetierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Im Vorhabensbereich sind zudem keine Habitatstrukturen wie eine ausgeprägte Strauchschicht mit Beerenpflanzen, die beispielsweise für ein Vorkommen der Haselmaus entscheidend ist, vorhanden.

Die Gruppe der sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird demnach im Hinblick auf die Haselmaus nicht weiterverfolgt.

### 5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB wird die **Kreuzkröte**, die **Gelbbauchunke** und der **Kammolch** gelistet. Größere Stillgewässer sowie Kleingewässer, Kleinstgewässer bzw. temporäre Gewässer, die als Fortpflanzungsstätten dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich solche Gewässer nach starken Regenfällen bilden können. Landhabitate, die im räumlichen Zusammenhang zu den Laich- und Aufenthaltsgewässern stehen müssen, sind ebenfalls nicht vorhanden. Eine Abfrage bei der Biostation Rhein-Sieg-Kreis ergab ebenso keine Fundpunkte von Amphibien im näheren Umfeld (Herr Weddeling - Biostation Rhein-Sieg-Kreis, E-Mail vom 17.08.2023).

Die Gruppe der Amphibien wird im Folgenden dementsprechend nicht weiter behandelt.

In dem hier relevanten MTB wird die **Zauneidechse** gelistet. Eidechsenarten und Schlangen benötigen essenzielle Kleinstrukturen, wie Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang. Weiterhin bevorzugen sie Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte sowie eine lückige Kraut- / Strauchschicht.

Solche Strukturen sind im Plangebiet nur zum Teil und in geringer Qualität im nördlichen Bereich der LKW-Werkstatt sowie auf dem öffentlichen Parkplatz im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorhanden. Eine Abfrage bei der Biostation Rhein-Sieg-Kreis ergab, dass im Jahr 2019 rund 90 m vom Plangebiet ein Zauneidechsen-Nachweis vorliegt (Herr Weddeling - Biostation Rhein-Sieg-Kreis, E-Mail vom 17.08.2023). Die Lärmschutzwand und die vielbefahrene Industriestraße zwischen dem Zauneidechsen-Fundort und der Planung ist jedoch als unüberwindliche Barriere anzusehen.

Ein Vorkommen der Zauneideche kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In Rücksprache mit der UNB des Rhein-Sieg-Kreises ist eine Reptilien-Untersuchung nicht als notwendig zu erachten (Frau Lwowski – Amt für Umwelt und Naturschutz Rhein-Sieg-Kreis, E-Mail vom 22.09.2023).

Die Gruppe der Reptilien wird demnach nicht weiter behandelt.

### **5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

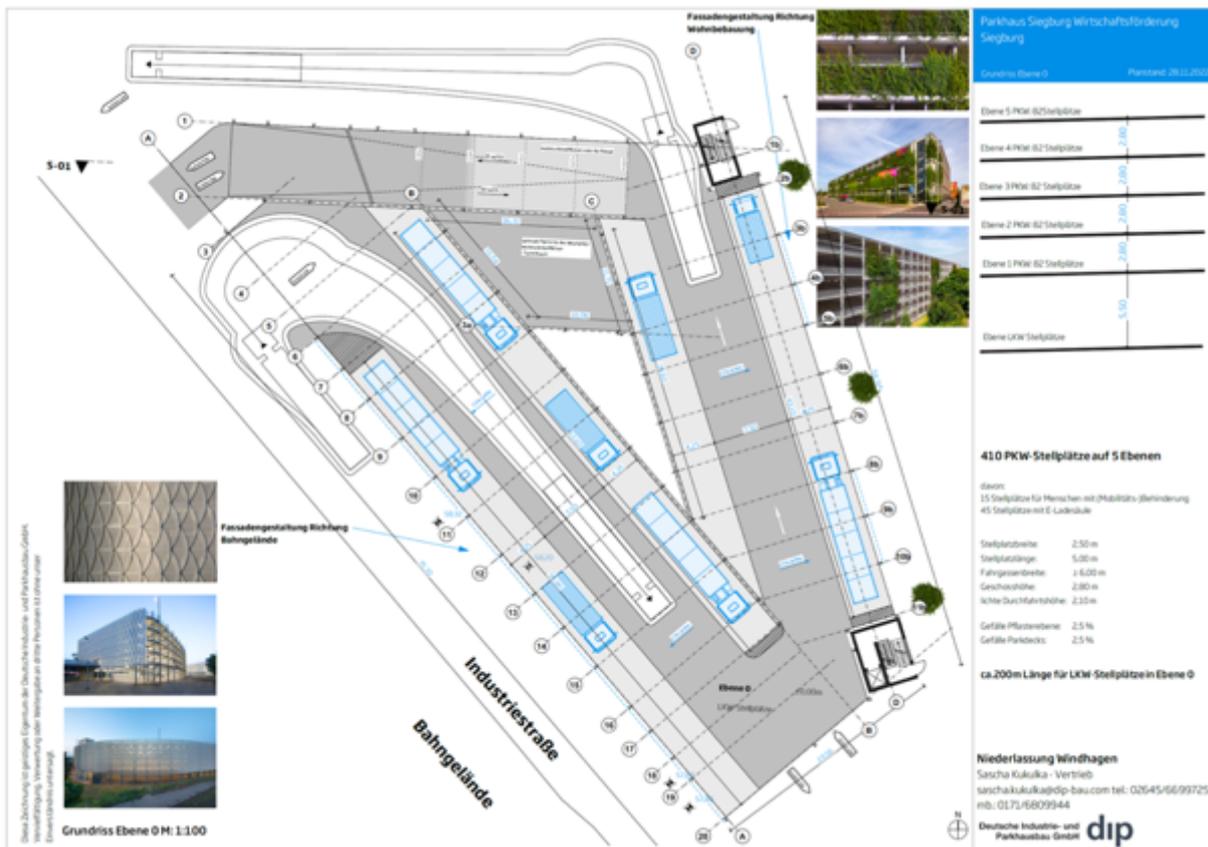
In den hier relevanten MTB ist keine Art aus der Gruppe der Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. So fehlen beispielsweise Ruderalstrukturen mit z.B. Weidenröschen-, Nachtkerzen- oder Blut – Weiderichbestände im Plangebiet.

Die Gruppe der Wirbellosen wird dementsprechend nicht weiterverfolgt.

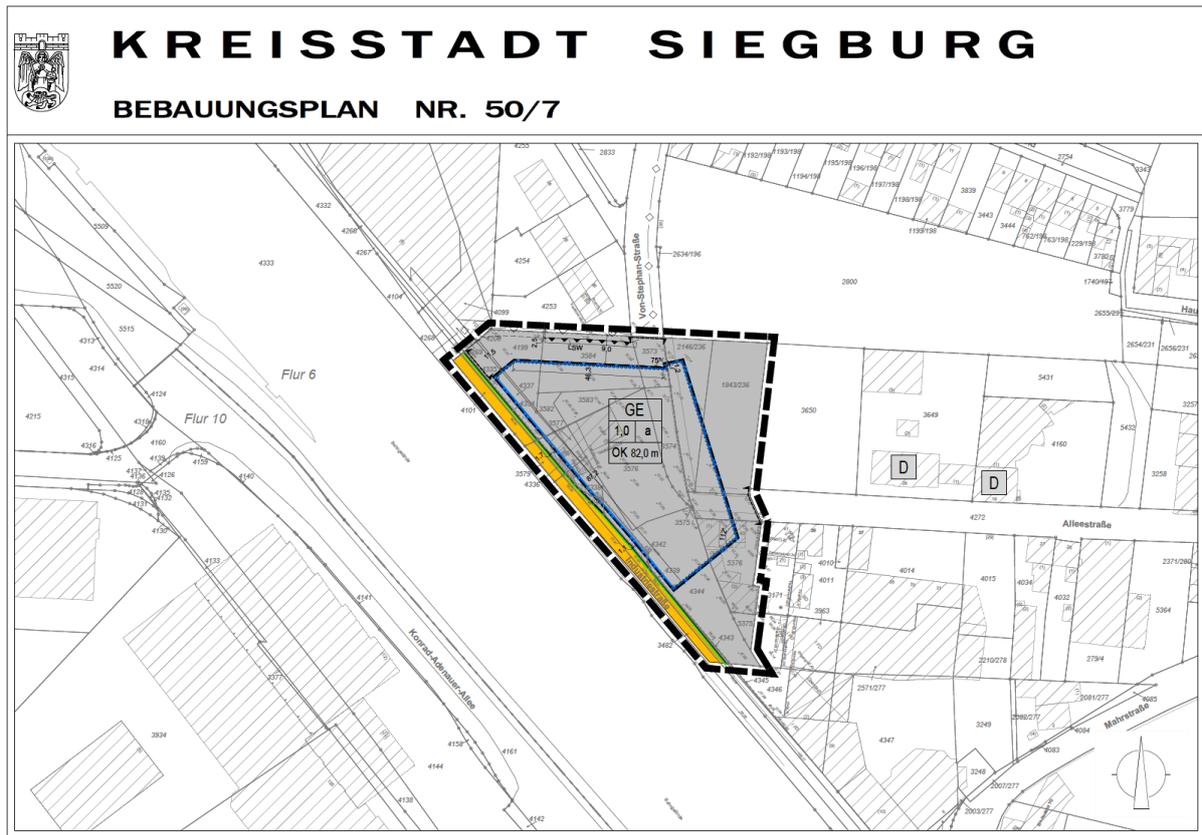
## 6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben befindet sich im Bereich zwischen Von-Stephan-Straße, Alleestraße und Industriestraße in 53721 Siegburg (**Abbildung 2**).

Für die Vorhabenumsetzung sind der bereits erwähnte Rückbau der Lager- und Werkstatthalen auf dem Kohr-Gelände und die Neuanlage eines Parkhauses sowie die mögliche Inanspruchnahme von Boden und Vegetation notwendig. Das Parkhaus soll sechs Ebenen umfassen (**Abbildung 16**) und den Betrieb der Firma Christian Kohr GmbH im Erdgeschoss des Parkhauses integrieren. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist in **Abbildung 17** dargestellt.



**Abbildung 16:** Grundriss und Ansicht der Fassaden des geplanten Parkhauses mit sechs Ebenen (DIP 2023)



**Abbildung 17:** Entwurf des B-Plans zum Bauvorhaben eines Parkhauses im Bereich Von-Stephan-Straße, Alleestraße und Industriestraße im Siegburger Zentrum.

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen / bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

➤ **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Baubedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumverlusten durch den geplanten Rückbau (Lagerhallen auf dem Kohr-Gelände). Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumverlusten infolge des geplanten Parkhauses. Weiterhin sind Inanspruchnahme von Boden sowie Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen (Kraut- und Gebüschsäume) notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche hinausgehen. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen sind im dem Plangebiet vorhanden. Damit ist auf dem eigentlichen Standort nicht mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen zu rechnen.

➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Das Plangebiet liegt innerhalb einer Gemengelage aus Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten, welche teilweise durch akustische und optische Effekte vorbelastet ist. Die mit dem Neubau eines Parkhauses zu erwartender erheblicher Zunahme akustischer und optischer Störungen sind auf die Bauphase begrenzt. Es ist planmäßig vorgesehen, dass die Beleuchtung des Parkhauses im Bereich der Parkebenen sowie im Bereich der Zufahrt nur auf das Notwendigste beschränkt wird. Daher können störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Eine Beeinträchtigung auf Vernetzungs- und Verbundfunktion (Wanderkorridore) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann rückbaubedingt sowie rodungsbedingt (Kraut- und Gebüschsäume) eintreten. So sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in bzw. an den Lagerhallen oder in der Vegetation denkbar. Die Beseitigung von Gebäude- bzw. Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden kann zu einer unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. Dies gilt ebenfalls für Gebäude bewohnende Fledermäuse, die durch die Maßnahmen gefährdet sind, sollte dieser zu einem ungünstigen Zeitpunkt stattfinden.

Die Gefahr, dass überwinterte Tiere durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitate, verletzt oder getötet

werden könnten, besteht nicht, da der Vorhabenbereich für sie kein Lebensraumpotential aufweist.

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den rückbaubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabenbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können. Ein erhöhtes Risiko durch Baustellenfahrzeuge besteht daher nicht.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 8). Das hier zu prüfende Vorhaben beschränkt sich auf den Rückbau der Lagerhallen auf dem Kohr-Gelände sowie den anschließenden Neubau des Parkhauses. Eine anlagebedingte Gefährdung durch Vogelschlag besteht nicht, da keine Glaselemente verbaut werden.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

## 7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzvorprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 4.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2023b) und der LINFOS (LANUV 2023c) des Landes NRW erbrachte Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens, welche im Folgenden dargestellt werden.

### 7.1 Europäische Vogelarten

In dem hier relevanten MTB sind nach LANUV **39** planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2021) nachgewiesen. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUV 2023a, b, c) ist aufgrund der Habitatausstattung, der Lage und der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs auszuschließen, dass planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2021) im Wirkraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (**Tabelle 1**).

Vorkommen von Vogelarten, die nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) in dem hier relevanten MTB nachgewiesen und nach Rote Liste NRW in der „Niederrheinischen Bucht“ bzw. „Bergisches Land, Sauer- und Siegerland“ als gefährdet eingestuft sind (GRÜNEBERG et al. 2016), sind auszuschließen. Vorkommen von **Haussperlingskolonien** können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenbereich besitzt für einige verbreitete und ungefährdete Vogelarten (Gebäudebrüter, Gebüschbrüter) eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich vor allem um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. Kohlmeise, aber auch Bachstelze und Hausrotschwanz ggf. auch Haussperling), die somit im Vorhabenbereich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2021) auf Grundlage der Angaben in den hier relevanten MTB (**Tabelle 1**) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl.

LANUV 2023a, b) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

**Tabelle 1:** Planungsrelevante Vogelarten für den hier relevanten Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Gebäude in den hier relevanten MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2 (LANUV 2023a) sowie ergänzte (regional gefährdeter) Arten / Koloniebrüter nach GRÜNEBERG (2016) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2023a, b, BAUER et al. 2011). EHZ = Erhaltungszustand, Atl = atlantisch, Kon = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig. Fett = AKP vorhanden.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Baumfalke	Brütend	U	U	nein	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Baumpieper	Brütend	U	U	nein	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Bluthänfling	Brütend	U	U	nein	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen-tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Eisvogel	Brütend	G	G	nein	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Feldschwirl	Brütend	U	U	nein	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevor-

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					zugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Feldsperling	Brütend	U	U	nein	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Er meidet das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Flussregenpfeifer	Brütend	S	S	nein	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Gartenrotschwanz	Brütend	U	U	nein	Die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich auf die Randbereiche von größeren

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfeiden. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Girlitz	Brütend	S	U	nein	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Graureiher	Brütend (Kolonie)	G	U	nein	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Grauspecht	Brütend	S	S	nein	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch ausgedehnte alte, strukturreiche Laub- und

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Wald-ränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere ha-ben eine Größe von etwa 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (sel-terer ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht er-füllt.</b>
Habicht	Brütend	U	G	nein	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlosse-nen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabi-tate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit al-tem Baumbestand, vorzugs-weise mit freier Anflugmöglich-keit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lär-che, Fichte, Kiefer oder Rotbu-che) in 14 bis 28 m Höhe ange-legt. <b>Die Lebensraumansprü-che werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
<b>Haussperling</b> (Koloniebrüter)	<b>Brütend</b>	k.A.	k.A.	ja	Neben der Nahrung müssen für die zur Koloniebildung neigen-den Haussperlinge geeignete Höhlen und Nischen an Gebäu-den oder Bäumen in der unmit-telbaren Nachbarschaft vorhan-den sein (Mildenberger 1984, Kehren & Elsner 2004). In Gar-tenstädten ohne Großtierhaltung hängt das Vorkommen des Haussperlings von Kleintierhal-tungen ab, und die Hühnerhal-tung, vor allem mit Freilauf und Außenfütterung, ist sehr förder-lich. Dagegen besteht die Grund-versorgung in Stadtzentren aus Nahrungsabfällen von Straßen-cafés, Imbissbuden, Bäckereien

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					und Versammlungsplätzen. Hinzu kommt, dass gerade im städtischen Bereich ein verstärkter Ganzjahresbetrieb von Vogelfutterstellen zu beobachten ist, bei denen auch Sonnenblumenkerne nicht verschmäht werden. Bei optimalen Nahrungsverhältnissen können lokal größere Brutkolonien entstehen. Beliebt sind vor allem dichte, immergrüne Fassadenbegrünungen wie z. B. Efeu, in denen Freinester gebaut werden. An der Fassade findet sich zwar keine Begrünung, die Verkleidung bietet jedoch geeignete Niststrukturen. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt.</b>
Heidelerche	Brütend	U	G	nein	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2 bis 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Kleinspecht	Brütend	U	G	nein	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzaunen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Kormoran	Brütend (Kolonie)/ Wintergast	G	G	nein	Der Kormoran kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässeruferräumen anlegen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Kuckuck	Brütend	U	U	nein	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Mäusebussard	Brütend	G	G	nein	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Mehlschwalbe	Brütend	U	U	nein	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Altnester wurden nicht nachgewiesen. Ggf. als Nahrungsgast denkbar.</b>
Mittelspecht	Brütend	G	G	nein	Der Mittelspecht besiedelt eichenreiche Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder) aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Nachtigall	Brütend	U	S	nein	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Neuntöter	Brütend	U	G	nein	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Pirol	Brütend	S	S	nein	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					20 m Höhe angelegt. In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Rauchschwalbe	Brütend	U	U	nein	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Altnester wurden nicht nachgewiesen. Ggf. als Nahrungsgast denkbar.</b>
Rotmilan	Brütend	S	G	nein	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km <sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Schleiereule	Brütend	G	G	nein	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Schwarzkehlchen	Brütend	G	U	nein	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Schwarzspecht	Brütend	G	G	nein	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Sperber	Brütend	G	G	nein	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km <sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Star	Brütend	U	U	nein	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefalte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offe-

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					nen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huf-tieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Turmfalke	Brütend	G	G	nein	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km <sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Turteltaube	Brütend	S	S	nein	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Uferschwalbe	Brütend (Kolonie)	U	S	nein	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Waldkauz	Brütend	G	G	nein	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthil-

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					fen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar, das Plangebiet ist jedoch nicht als essenzielles Jagdgebiet einzustufen.</b>
Waldohreule	Brütend	U	U	nein	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar, das Plangebiet ist jedoch nicht als essenzielles Jagdgebiet einzustufen.</b>
Waldschnepfe	Brütend	U	U	nein	Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbe-

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					stände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Wanderfalke	Brütend	G	U	nein	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in NRW die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Wendehals	Brütend	S	S	nein	Der Wendehals war lange Zeit eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften. Er besiedelte unter anderem alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Wespenbussard	Brütend	S	U	nein	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste

Planungsrelevante Vögel im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Ziegenmelker	Brütend	S	S	nein	Ziegenmelker bewohnen ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Größere Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden seltener besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege. Die Mindestgröße eines Brutreviers beträgt 1 bis 1,5 ha. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1 bis 2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Der Nistplatz liegt trocken und sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>

**Fazit:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten im Wirkraum können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings sind Koloniestandorte von **Haussperling** möglich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten sind zu erwarten.

## 7.2 Fledermäuse

Für die hier relevanten MTB sind insgesamt **vier** Fledermausarten nachgewiesen. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUV 2023a, b, c) ist aufgrund der Habitatausstattung und der Lage des Vorhabenbereichs nicht auszuschließen, dass die nachgewiesenen Fledermausarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (**Tabelle 2**). Die Nutzung von Gebäudestrukturen, wie Spalten und Hohlräumen an den Außenfassaden des Gebäudes als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor allem für die **Zwergfledermaus** möglich. Das Bestehen von Jagdgebieten der relevanten Fledermausarten im Vorhabenbereich kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

**Tabelle 2:** Planungsrelevante Säugetierarten für den hier relevanten Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Gebäude im hier relevanten MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2 (LANUV 2023a) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2023a, b). EHZ = Erhaltungszustand, Atl = atlantisch, Kon = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Säugetiere im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Braunes Langohr	Vorh.	G	G	nein	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Sie verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felspalten oder in Gebäudequartieren. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Kleine Bartfledermaus	Vorh.	G	G	nein	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie

Planungsrelevante Säugetiere im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					<p>Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutjagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Wasserfledermaus	Vorh.	G	G	nein	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt</p>

Planungsrelevante Säugetiere im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					<p>49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller,</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Zwergfledermaus	Vorh.	G	G	ja	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.</p>

Planungsrelevante Säugetiere im MTB 5109/3, 5109/4, 5209/1 und 5209/2					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					<p>Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p> <p><b>Quartiere, insbesondere Einzelquartiere können an den Lagerhallen nicht ausgeschlossen werden.</b></p>

**Fazit:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere der **Zwergfledermaus** können im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für alle im MTB gelisteten Fledermausarten kann eine sporadische Nutzung der Lagerhallen als Zwischen- / Einzelquartier generell nicht mit vollkommener Sicherheit ausgeschlossen werden (Nahrungsgästen sowie ziehenden Fledermäusen während der Migrationszeit), auch wenn prinzipiell die Lebensraumsprüche nicht erfüllt werden. Zusätzlich zu den Fledermausarten, die in dem MTB gelistet werden, können weitere Artvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um Arten, die während der Migrationszeit sporadisch auftreten könnten.

## 8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

In **Tabelle 3** erfolgt eine Auflistung der **Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten ist die Durchführung der Stufe II der Artenschutzprüfung (Vertiefende Artenschutzprüfung) erforderlich.** Zur Ermittlung der vorhabenbedingt tatsächlich eintretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der ASP Stufe II, werden Kartierungen von Arten bzw. Artengruppen empfohlen. Die Empfehlung kann ebenfalls der **Tabelle 3** entnommen werden.

**Tabelle 3:** Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdungsart	Mögl. Verbotstatbestand	Vermeidungsmaßnahmen möglich	Untersuchung ja / nein
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten	rückbaubedingt / rodungsbedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	ja	nein
Koloniebrüter (Haussperling)	rückbaubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG	ja	ja
Zwergfledermaus	rückbaubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG	ja	ja

### 8.1 Europäische Vogelarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt, wenn möglich in Gilden (in Bezug auf deren Brutplatzwahl) oder wenn dies nicht sinnvoll ist, jeweils einzeln für die jeweilige Art.

#### 8.1.1 Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten

Der Vorhabenbereich kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz), als Bruthabitat eingestuft werden. Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG sind sämtliche wildlebende Vogelarten, also auch die nicht-planungsrelevanten, sogenannten „Allerweltsarten“ bzw. ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten relevant. Bei diesen kann im Regelfall jedoch davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007, 2010). Zu beachten ist aber auch für diese Arten das Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen im Sinne des §

44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, so dass im Falle möglicher eingriffsbedingter Gefährdungen zwingend Maßnahmen zur Tötungsvermeidung vorzusehen sind. Sollte die Beseitigung der Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Demnach erfolgen vorbereitende Maßnahmen wie auch Vegetationsrodungen und der Rückbau der Gebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Individuenverluste sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitende Maßnahmen sowie der Rückbau der Gebäude werden demnach außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchgeführt. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

### **8.1.2 Planungsrelevante Vogelarten**

#### ***Koloniebrüter: Haussperling***

##### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Haussperlinge nutzen schwerpunktmäßig Gebäudestrukturen, wie Spalten, Ritzen und Gebäudehohlräume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Beim Rückbau der Lagerhallen sind Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsstadien und somit die Erfüllung des Tötungstatbestandes nicht auszuschließen.

Das Tötungsrisiko kann durch bestimmte Maßnahmen, wie eine Besatzkontrolle vor Durchführung der Arbeiten, Bauausschlusszeiten und ggf. weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

##### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störwirkungen auf die Lokalpopulationen von Haussperling können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

##### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Durch den Gebäuderückbau (Lagerhallen) kann ein Verlust von Brutkoloniestandorten und somit eine Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten eintreten.

Die ökologische Funktion kann ggf. durch Maßnahmen zur Sicherstellung des Brutplatzangebotes erhalten werden. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind je nach Betroffenheit artspezifisch zu konzipieren und benötigen i.d.R. einen zeitlichen Vorlauf, so dass sie ihre ökologische Funktion spätestens mit Beginn der Vorhabenumsetzung entfalten. Diese CEF-Maßnahmen beinhalten die Installation von Vogelkästen.

Ob und in welchem Umfang CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu beurteilen.

## 8.2 Fledermäuse

### Gebäude bewohnende Fledermausarten: Zwergfledermaus

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die genannte Art nutzt schwerpunktmäßig Gebäudestrukturen, wie Spalten, Ritzen und Gebäudehohlräume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben-Quartiere, Zwischenquartiere, Einzelquartiere). Durch den Gebäuderückbau (Lagerhallen) sind Tötungen und Verletzungen von Fledermausindividuen und somit die Erfüllung des Tötungstatbestandes nicht auszuschließen.

Das Tötungsrisiko kann durch bestimmte Maßnahmen, wie eine Besatzkontrolle vor Durchführung der Arbeiten und ggf. weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation sind nicht zu erwarten.

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Durch den Gebäuderückbau kann ein Verlust von Fledermausquartieren und somit eine Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten eintreten. Die vorhandenen potenziellen Lebensstätten werden von den Arten allenfalls als Einzelquartiere genutzt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass für betroffenen Tiere Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang verfügbar sind, da diese Fledermausart Einzelquartiere flexibel nutzen können (im Gegensatz zu Wochenstubenquartieren) (vgl. LBV-SH 2011).

Die ökologische Funktion kann ggf. durch Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes erhalten werden. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind je nach Betroffenheit artspezifisch zu konzipieren und benötigen i.d.R. einen zeitlichen Vorlauf, so dass sie ihre ökologische Funktion spätestens mit Beginn der Vorhabenumsetzung entfalten. Diese CEF-Maßnahmen beinhalten die Installation von Fledermauskästen.

Ob und in welchem Umfang CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu beurteilen.

## 9. Zusammenfassung

Durch den geplanten Rückbau zweier Lager- bzw. Werkstatthallen sowie den anschließenden Neubau eines Parkhauses im Bereich zwischen Von-Stephan-Straße, Alleestraße und Industriestraße im Siegburger Zentrum kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. **Vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, Koloniebrüter sowie Fledermäuse eintreten können.**

Die Lebensraumsprüche einiger ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten, die an Gebäudestrukturen gebunden sind, werden im Plangebiet erfüllt. Ebenfalls können **Koloniestandorte von Haussperling** nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiterhin können Vorkommen von Lebensstätten von **Zwergfledermaus** in und an den Lagerhallen nicht im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Demnach können vorhabenbedingte Gefährdungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

**Eine abschließende Beurteilung ob das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG verstößt, kann formal erst nach Durchführung einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) erfolgen.** Nach Rücksprache mit der UNB des Rhein-Sieg-Kreises (Frau Lwowski – Amt für Umwelt und Naturschutz Rhein-Sieg-Kreis, E-Mail vom 22.09.2023) kann auf eine ASP II verzichtet werden, insofern gewährleistet wird, dass (1) der Abriss der Lagerhallen außerhalb der Brutvogelzeit (1. März bis 30. September) durchgeführt wird, (2) vor dem Abrisstermin im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine visuelle Kontrolle stattfindet, um einen möglichen Besatz (Fledermäuse) festzustellen und (3) vor dem Abrisstermin Ausgleichsmaßnahmen im Form von 5 Spaltenkästen oder 2 großen Spaltenkästen (z.B. Fledermaus Universal Sommerquartier 2FTH der Firma Schwegler o. ä.) umgesetzt werden. Die Kästen sind an geeigneten Stellen in unmittelbarer Umgebung aufzuhängen und können nach erfolgtem Neubau auch am Parkhausgebäude angebracht oder integriert werden.

Für die Richtigkeit:

Bonn, den 28.09.2023



**BÜRO STRIX**

Dipl.-Forstwirt Markus Hanft  
Malteserstraße 44  
53639 Königswinter

---

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

## 10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H., BEZZEL, E. AND FIEDLER, W. (2011). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- BRIGHT P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). - English Nature, Peterborough.
- CHANIN P. & L. GUBERT (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. - *Lutra* 55 (1): 3-15.
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- DIP (DEUTSCHE INDSTRIE- UND PARKHAUSBAU GMBH) (2023): Grundriss und Ansicht der Fassade des geplanten Parkhauses mit sechs Ebenen.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLANDT, D. (2015). Die Amphibien und Reptilien Europas. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67, veröffentlicht im August 2016
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52: 1 - 66.
- JUSKAITIS R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben
- KAISER (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. Stand: 14.06.2018. Download: [Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes](#)
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.

- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2023a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Abfrage: August 2023
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2023b): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: August 2023
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2023c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – ([http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC_Frame/portal.jsp)), Abfrage: August 2023
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG -HOLSTEIN ) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Gronau: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für

Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHULZ B., S. EHLERS, J. LANG & S. BÜCHNER (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - Peckiana 8: 49-55.

SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014.. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.

SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net)

ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. Journal of Zoology 269: 486-493.

### Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/>

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)